

Arztbesuch auf Kosten des Arbeitgebers?

Der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt heute so wie früher. Ausnahmsweise kann Arbeitsentgelt allerdings auch dann bezogen werden, wenn der Arbeitnehmer durch einen „in seiner Person liegenden Grund“ (und ohne sein Verschulden) nicht arbeiten kann. Persönliche Hinderungsgründe, bei denen der Arbeitgeber Gehalt oder Lohn fortzuzahlen hat, können neben besonderen familiären Ereignissen auch Erkrankungen und die damit zusammenhängenden Arztbesuche sein. Der Arbeitgeber braucht aber seinen Beschäftigten den Arztbesuch während der Arbeit nur zu gestatten (und zu bezahlen), wenn dieser außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich wäre.

Wird allerdings während der Arbeitszeit ein Arztbesuch durch eine Verletzung

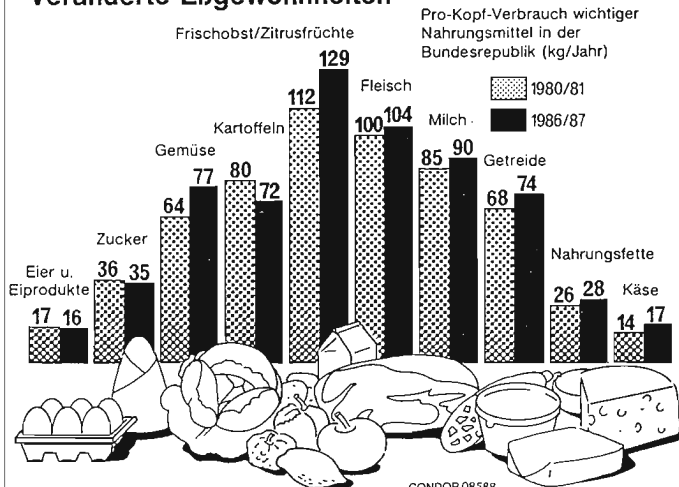
oder eine akute Erkrankung unaufschiebbar, so muß die Firma den Arbeitnehmer in dem notwendigen Umfang von der Arbeit bezahlt freistellen. So ist es in den meisten Tarifverträgen geregelt, wenn auch unterschiedlich – je nach Industriezweig oder Gewerbe. Diese Verträge bestimmen meist, daß der Arbeitnehmer dann Anspruch auf Vergütung der für einen Arztbesuch benötigten Zeit hat, wenn der Arztbesuch nachweislich während der Arbeitszeit erforderlich ist, etwa bei starken Zahnschmerzen oder weil der Arzt bestimmte Untersuchungen nur zu bestimmten Zeiten vornimmt und keine Dauerbehandlung vorliegt. Diese Grundsätze hat das Bundesarbeitsgericht bestätigt (AZ: 5 AZR 92/82).

In Betrieben mit gleitender Arbeitszeit ist der Arztbesuch während des Dienstes deshalb problematisch, weil die Ar-

beitnehmer im Rahmen bestimmter Zeitspannen morgens und abends den Beginn und das Ende ihrer Arbeitszeit frei bestimmen können und sie folglich überwiegend Gelegenheit haben, außerhalb der sogenannten Kernzeit zum Arzt zu gehen. Rechtlich gilt jedoch nach wie vor, daß be-

rechtigte Arbeitsverhinderungen zu Lasten des Arbeitgebers gehen: als vergütete Arbeitszeit. Es kommt also auch bei gleitender Arbeitszeit darauf an, ob der Arztbesuch während der Arbeitszeit notwendig war oder ebensovot zu anderer Zeit hätte gemacht werden können. WB

Veränderte Eßgewohnheiten



Die Bundesdeutschen haben ihre Eßgewohnheiten in den letzten Jahren geändert: Sie essen weniger Zucker und weniger Kartoffeln, dafür aber mehr Käse, Fleisch sowie mehr Getreide, Gemüse und Frischobst. Condor

Die Geldanleger unter den Steuerzahlern können wieder aufatmen: Die Quellensteuer auf Zinserträge ist vom Tisch. Also alles wieder klar im Umgang mit dem Fiskus? Dem ist aber keinesfalls so, denn ein neues Schreckgespenst macht die Runde – die Einführung von sogenannten *Kontrollmitteilungen*. Es scheint, daß durch diese von den Steuerbehörden flugs gebaute Hintertür ein noch viel schrecklicherer Moloch unserer harrt, als es selbst bei der perfektesten Quellensteuer möglich gewesen wäre.

Quellensteuer out, schärfere Kontrollen in, heißt nun die Devise der Finanzbeamten. Schließlich will man sich ja die fetten Zins-Happen der Geldanleger hinkünftig nicht entgehen lassen. Und wenn die Quellensteuer politisch nicht mehr durchsetzbar ist, dann soll's eben auf die heimliche Tour geschehen.

Börsebius: Die Angst vor dem großen Bruder

Das ganze Spiel fängt ja ziemlich harmlos an, aber die Methode „Sie hätten es ja wissen müssen“ ist unverkennbar. Ganz dezent wurden die Banken verpflichtet, in den Sparbüchern den Vermerk „Zinsen sind steuerpflichtig“ anzubringen. Noch tückischer sind indes die neuen Formulare bei der Anlage KSO (Einkünfte aus Kapitalvermögen) gestaltet. Hier muß der Steuerpflichtige nämlich neuerdings *unterschreiben*, daß er keine Einkünfte aus Kapitalvermögen hatte bzw. welche Gelderträge er denn nun wirklich erzielte. Zwar hat der neue Bogen rein rechtlich gesehen keine andere Wirkung als die alte Anlage KSO. Wer seine Einkünfte nicht angeben

hat oder jetzt nicht angibt, geht in den Augen des Fiskus in jedem Falle Steuerhinterziehung. Aber jetzt kann sich eben keiner mehr herausreden, von der Angabepflicht nichts gewußt zu haben.

Es geht aber noch weiter. In aller Stille bereiten die Behörden eine Rechtsverordnung für Behörden und Rundfunkanstalten vor, nach denen diese Stellen alle Zahlungen wie zum Beispiel Honorare an die Finanzverwaltung melden müssen. Da ist es dann auch nicht mehr weit bis zur allgemeinen Auskunftspflicht der Banken über Zinserträge. Übrigens, was die Steuerzahler oft nicht wissen: Der Informationsverbund bei manchen ausländischen Kapitalanlagen klappt

jetzt schon vorzüglich, und er soll auch noch verbessert werden. Ausnahmslos alle Zins- und Dividendenerträge aus den USA werden schon seit geraumer Zeit dem Bundesamt für Finanzen gemeldet. Gleiches gilt für Geldanlagen in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Dänemark. Ginge es nach den Plänen der EG-Kommissarin für Steuerfragen, Christine Scrivener, dann soll der Austausch von Steuerdaten auf alle europäischen Staaten – also auch Luxemburg! – übertragen werden. Schlechte Nachrichten für wahr.

Börsebius

Leserservice: Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an den Autor wenden. Schreiben Sie an Diplom-Ökonom Reinhold Rombach, Rudolfweg 3, 5000 Köln 50